

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 28.

13. April

1842.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Stiftungsräthe werden hiemit von dem nachstehenden unterm 26. v. M. ergangenen Regierungserlaß, betreffend die Verwaltung der örtlichen Schulfonds zur genauesten Nachachtung in Kenntniß gesetzt:

a) mit dem örtlichen Schulfonds sollen diejenigen Geldmittel vereinigt werden, welche in Folge der evangelischen Schulordnung von 1810 § 41 (Rgbl. von 1811 S. 12) bereits für die am Schlusse des Art. 22 des Schulgesetzes bezeichneten Schulzwecke zur Verfügung stehen, und welche daher von dem bisherigen Rechner (dem Ortsgeistlichen) dem Schulfondspfleger urkundlich zu übergeben sind.

b) die Verwaltung und Verrechnung der besondern Einnahmen des Schulfonds ist in der Regel mit der Stiftungspflege des Ortes in Verbindung zu setzen, zu welchem Ende die Einnahmen und Ausgaben des Schulfonds in das Tagbuch des Schulfondspflegers aufzunehmen und in dem Handbuche, sowie in der Rechnung desselben unter dem besondern Abschnitte.

„Fremde Gelder für den Schulfonds“ zusammengestellt vorzutragen sind und jeder Jahrs Rechnung der Stiftungspflege eine Nachweisung und Beschreibung des Vermögens des Schulfonds anzuhängen ist.

c) der den Ortsklassen nach Art. 22 Ziffer 1 jährlich obliegende Beitrag zum Schulfonds ist zunächst aus den für Schulzwecke etwa vorhandenen Stiftungs Erträgen, in Ermangelung von solchen aber aus den Mitteln der bürgerlichen Gemeinde (Gesetz Art. 18—

20) abzureichen und der ganze Betrag desselben auf den Grund einer von dem mit der Aufsicht über die Volksschule beauftragten Geistlichen ausgestellten Urkunde über die Gesamtzahl der Werk- und Sonntagschüler nach dem Stande vom 1. Juli jeden Jahrs zu berechnen, die eine Hälfte des zum wenigsten auf jährliche 6 kr. für jeden Ortsangehörigen oder fremden Werk- und Sonntagschüler für das ganze Etatsjahr in einer Summe zu bestimmenden Betrags aber auf den 1. Oktober und die andere Hälfte auf den 1. April an den Schulfondspfleger abzuliefern.

d) das am Konfirmationstage der Kinder fallende Opfer ist sogleich nach Beendigung des Gottesdienstes von dem Ortsgeistlichen zu zählen und mit einer Urkunde, in welcher der Betrag mit Worten auszudrücken ist, dem Schulfondspfleger zu übergeben.

e) Ueber die Schulversäumnißstrafen hat die Ortschaftsbehörde (der Kirchenkonvent) am Ende jedes Monats dem Schulfondspfleger ein beurkundetes Verzeichniß zu stellen, welcher dieselben abhingenfalls unter Mitwirkung des weltlichen Ortsvorstehers alsbald einzuziehen verpflichtet ist.

f) Der Ueberschuß des Einkommens einer erledigten Schulmeisterstelle über die Amtsverweserkosten wird vom Kirchenkonvent ermittelt.

Zu diesem Zwecke hat derselbe

1) dem Amtsverweser sogleich bei dem Austritt der Stelle den ihm gesetzlich gebührenden Gehalt (Art. 31) nach dem Art. 18 des Schulgesetzes zunächst auf dasjenige, was von dritten vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel zu der Besoldung der Stelle

zu leisten ist, und soweit dieses nicht zureicht, auf die aus örtlichen Mitteln fließenden Einkommenstheile, und soweit auch diese ganz unzureichend wären auf den Beitrag der Staatskasse anzuweisen. (Art. 23.)

2) Was hienach von den aus örtlichen Mitteln der erledigten Schulmeistersstelle zukommenden Einnahmen zum Gehalte des Amtsverwesers nicht erforderlich ist, wird dem Schulfondspfleger mittelst eines vom Kirchenkonvent zu fertigenden speciellen Verzeichnisses zum Einzug übergeben.

3) Zu den aus örtlichen Mitteln fließenden und während der Erledigung der Schulstelle unverkürzt fortzureichenden Einnahmen der letzteren werden nicht nur die Erträgnisse der aus örtlichen Stiftungen für Schulzwecke und die auf den Ueberschuß der Heiligenpflege angewiesenen Beiträge der letzteren, so wie der aus den Gemeinde-Mitteln unmittelbar fließende Theil der Schulmeisters-Besoldung, sondern auch die von den Orts-Einwohnern an Schulgeld, Meßnerlaiben, Lautgarben u. s. w. gerechnet.

4) Sobald die Schulmeistersstelle wieder besetzt und der neue Lehrer in sein Amt eingetreten ist, hat der Kirchenkonvent eine Urkunde auszufertigen, welche

a) die einzelnen Bestandtheile des Einkommens der Schulstelle,

b) die wirklichen einzelnen Einnahmen der Stelle während der Dauer der Erledigung,

c) das, was hiervon dem Amtsverweser als Gehalt zugesprochen ist, und

d) den Ueberschuß der aus örtlichen Mitteln geflossenen Einnahmen über den dem Amtsverweser angewiesenen Antheil, sodann

e) die Lage der Erledigung der Stelle, des Amts-Austritts und des Austritts des Amtsverwesers, so wie des Amts-Austritts des neuen Schulmeisters enthalten muß, und welche dem Schulfondspfleger zum Beleg der Rechnung zuzustellen ist. Was sofort

5) die Ausgaben betrifft, welche nach dem Schlußsaze des Art. 22 des Schulgesetzes von der Ortsschulbehörde (dem Kirchenkonvent) auf den Schulfonds angewiesen werden dürfen, so enthält der provisorische Instruktion-Entwurf hierüber folgende mehr ins Einzelne gehende Vorschriften. Es können auf den Schulfonds angewiesen werden:

a) die für eine Volksschule erforderlichen

Lehrmittel, wozu insbesondere gehören: Bücher zur Fortbildung der Lehrer und zu nützlichen Mittheilungen an die Schüler (Schul-Bibliothek)

b) Wenn die Einnahmen so weit reichen, die Anschaffung von Lehr- und Lesebüchern, Schreibmaterialien und andern Bedürfnissen für Kinder armer Eltern.

c) Ausgaben für Prämien, wo die Aus-theilung von solchen für angemessen erachtet wird.

d) Anschaffung von andern Erfordernissen der Schule, z. B. Schulgeräthschaften u. s. w.

6) Am Schlusse eines jeden Etatsjahrs hat der mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragte Geistliche in Gemeinschaft mit dem Schulfondspfleger und auf den Grund des Kassen- und Rechnungshandbuchs des letzteren die Einnahmen und Ausgaben und den Betrag des Vermögens des Schulfonds zu berechnen, dann einen Voranschlag über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des Fonds im neuen Rechnungsjahr (den Etat) zu entwerfen, und diesen dem Kirchenkonvent zur Berathung und Festsetzung vorzutragen.

Mit der Verwendung der für einzelne ebenbezeichnete Zwecke in dem von dem Kirchenkonvent festgesetzten Etat ausgesetzten Mittel ist der Orts- und Ausscher beauftragt. Am 23. März 1842. K. gemeinschaftliches Oberamt Calw. Gmelin. M. Fischer. K. gemeinschaftliches Oberamt Neuenbürg. Leybold. M. Eisenbach.

Da durch Entschliebung des K. Ministerium des Innern vom 21. d. M. die Sperung der Nagold-Floßstraße zum Behuf des Baues einer Floßgasse bei der Färberei des Schafärbers Schingen in Calw auf eine Woche im Monat Juli d. J. gestattet wurde, so wird dieses mit dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch andere an der Nagold vorzunehmende Flußbauten in dieser Zeit vorzusehen sind. Den 26. März 1842. K. Obe. amt Calw. Gmelin. K. Oberamt Neuenbürg. Leybold.

Neuenbürg. (Meisterrechts-Erwerbung). Dem Maurer und Steinhauer Jakob Gremer von Oberhausen und dem Gottlieb Friedrich Jauch, Maurer und Steinhauer von Höfen wurde das Meisterrecht

zweiter Stufe ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 6. April 1842.

K. Oberamt. Leypold.

Einem gewissen Schäfer Vitus Geiger sollte ein kürzlich hier eingelaufenes Schreiben eröffnet werden. Wenn derselbe im hiesigen Bezirke sich aufhält, so hat er unverweilt bei der unterzeichneten Stelle zu erscheinen.

Calw, den 8. April 1842.

K. Oberamtsgericht.

Finckh.

Eberhard Schiele von hier bietet in No. 27. dieses Blattes sein Haus zum Verkauf an. Um möglichen Mißverständnissen zu begegnen, macht die unterzeichnete Stelle bekannt, daß Schiele für jetzt zu einem solchen Verkaufe nicht berechtigt ist.

Calw, den 9. April 1842.

K. Oberamtsgericht.

Finckh.

Calw. (Holzverkauf). Am

Donnerstag den 21. April

werden im Stadtwald Ziaeunerberg, nahe an der Magold, 100 Stück weißtanne Sägflöße gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft. Am

Samstag den 23. April 1842

wird ferner im Frauenwäldle, nahe an der Stadt, ein Quantum birkene Sägflöße, so wie Hagenbuchen-Erkümmer und Schleiströße, und eine Partie birkene Waagnerstangen, gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft.

Die Liebhaber werden auf die bezeichneten Plätze eingeladen, auch kann das Holz täglich durch Waldmeister Kirn oder Waldschüßler vorgezeigt werden.

Der Anfang ist je

Morgens 9 Uhr.

Waldmeister Kirn.

Hornberg. (Holzverkauf). Die hiesige Gemeinde hat in ihren GemeindeWaldungen 500 Stück ausgezeichnetes Holz — die Sorten sind vom 7or abwärts — welche am

Dienstag den 19. d. M.

im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu man die Liebhaber auf

Morgens 10 Uhr

in das Haus des Unterzeichneten einladet.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dieß in

ihren Gemeinden bekannt machen lassen.

Den 8. April 1842.

Im Namen des Gemeinderaths:
Schuldheiß Kübler.

Oberkollbach. Jakob Friedrich Holzäpffel, Bürger von hier, ist gesonnen, seine sämtliche Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich aus freier Hand zu verkaufen.

Sie besteht in einem zweistöckigen Wohnhaus, das Wirthshaus zum Lamm mit zwei Wohnungen, und Branntweinbrennerei-Einrichtung, 1 1/2 Morg. Baum- und Grasgarten beim Haus.

Der Verkauf wird am

23. April d. M.

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus vorgenommen werden, wo die weitem Bedingungen gemacht werden.

Die Herren Ortsvorsteher möchten dieß ihren Amtsuntergebenen bekannt machen lassen. Den 4. April 1842.

Aus Auftrag:

Schuldheiß Schnürle.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. (Hausverkauf). Veranlaßt durch Erwerbung eines andern Geschäfts im Unterlande, biete ich mein Wohnhaus mit Nebenhaus theilweise oder im Ganzen aus freier Hand zum Verkaufe an; dasselbe eignet sich wegen seiner soliden geräumigen Bauart und Lage für jedes Gewerbe, besonders für jeden öffentlichen Verkauf, und in Hinsicht der guten Theilung für jeden Privatmann.

a) das Wohnhaus selbst enthält

1. Theil: Parterre; einen schönen großen Laden, heizbare Stube, gewölbten Keller, Magazin und Stallung und auf der Bühne eine geschlossene Kammer, welche sich zu jealicher Wohnung mit geringen Kosten einrichten ließe.
2. Theil: mittlerer Stock; 5 Zimmer, wovon 2 heizbar, Küche und Speisekammer, die Hälfte Garten, die Hälfte Bühne mit geschlossenen Kammern.
3. Theil: oberer Stock; 1 Stube, heizbar, Nebenstube mit 2 Dachkammern, Küche mit Speisekammer, im Dehen 2 weite

re Kammern, die Hälfte Bühne und die Hälfte Garten. Hinter dem Haus befindet sich ein Waschhaus welches leicht für Feuerarbeiter eingerichtet und den Theilen zugegeben werden kann.

b) das Nebenhaus enthält:

Einen großen Keller, welcher leicht getheilt werden kann, nebst zwei heizbaren Wohnungen.

Der ganze Verkauf wird je nach dem Wunsche der Liebhaber eingerichtet.

Sollten sich zu diesem Anwesen keine genügende Kaufs Liebhaber zeigen, so würde ich es auch an geordnete Familien zur Miete geben.

Kaufmann P i z e n m a y e r.

Calw. (Blumensböcke Auktion). Der Unterzeichnete ist willens am nächsten

Freitag den 15. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

seine im v. Bischer'schen Garten befindliche Topfpflanzen, Nelkenstöcke, sonstige Gartenzierpflanzen, so wie auch eine große Partie schön blühender Gesträuche durch eine Auktion da selbst zu verwerthen.

Gärtner K l ö p f e r.

Calw. Ich erlaube mir meinen guten Freunden und Bekannten anzuzeigen, daß ich meine Wirthschaft nur noch bis zum 25. April fortsetze, und bitte deshalb um recht zahlreichen Besuch.

Auch habe ich ein gutes Allmandstückle zu verpachten.

Christoph B e c k.

Calw. Durch Uebernahme eines andern Geschäfts sind mir meine Pferde und Fuhr-Geschirr entbehrlich, daher ich am nächsten

Samstag den 23. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

nachstehende Gegenstände im Wege der Auktion an den Meistbietenden verkaufe; und zwar:

1 Wagen mit eisernen Achsen, 1 Karren, 1 Pflug, 1 Egge und sonstige Fuhrmanns-Geräthschaften, auch 2 Pferde, Braunen im Alter von 8 Jahren.

Fritz B ö g e l e, Fuhrmann.

Calw. Wer aufgeschüttete Milch, die Maas zu 4 kr. oder süße zu 6 kr. zu beziehen wünscht, beliebe sich zu melden bei dem Postverwalter v. H o r l a c h e r.

Calw. Einen Quersisen mit sturzenem Aufsatz, einen eisernen Spar-Rochherd, ein Frühstück Herdchen und ein Backöftele hat zu verkaufen. F. G e o r g i i.

Neuenbürg den 2. April 1842. Kernpreise vom Scheffel 15 fl. 48 kr. und 15 fl. 40 kr., Durchschnitt 15 fl. 46 kr., Brodtaxe von 4 Vfd. Kernbrod 13 kr., Gewicht des Kreuzerwecken 5 $\frac{1}{4}$ Loth, Fleischtaxe in No. 19.

Frucht-Preise in Calw,

am 9. April 1842.

Kernen der Scheffel.	16 fl. 12 kr.	14 fl.	52 kr.	14 fl. — kr.
Dinkel	5 fl. 50 kr.	5 fl. 40 kr.	5 fl.	30 kr.
Haber	3 fl. 36 kr.	3 fl. 34 kr.	3 fl.	32 kr.
Roggen das Simri	— fl. — kr.	— fl.	— fl.	— kr.
Berse	— fl. 52 kr.	— fl.	— fl.	— kr.
Bohnen	— 1 fl. kr.	— fl.	— fl.	— kr.
Wicken	— fl. 40 kr.	— fl.	36 kr.	
Linzen	1 fl. 20 kr.	fl.	52 kr.	
Erbsen	1 fl. 36 kr.	1 fl.	— kr.	

Vom vorigen Markttag blieben aufgestellt:

27 Schfl. Kernen 40 Schfl. Dinkel. 14 Schfl. Haber.

Am Markttag selbst wurden eingeführt:

177 Schfl. Kernen. 28 Schfl. Dinkel. 41 Schfl. Haber.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:

35 Schfl. Kernen. 47 Schfl. Dinkel — Schfl. Haber

Brodtaxe in Calw,

4 Pfund Kernbrod kosten : : : : : 13 kr.

1 Kreuzerweck muß wägen : : : : : 6 $\frac{1}{2}$ Loth

Fleischtaxe in Calw,

p. Pfund

Ochsenfleisch 8 kr. Rindfleisch 7 kr. Kalbfleisch 6 kr. Hammelfleisch 4 kr. Schweinefleisch, unabgezogen 9 kr. abgezogen 8 kr.

Stadtschuldheissenamt Calw. Schuld

Morgen Nachmittag wird eine weitere Nummer dieses Blattes ausgegeben.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivininschen Buchdruckerei in Calw.